

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 652

vom 12. März 1996

Stadt Liestal, Bau- und Strassenlinienplan "Quellenhof", Mutation "Quellenhof" des Baulinienplanes von 1928 sowie Mutation "Siebe-Dupf und Quellenhof" des Strassennetzplanes

A. Der Einwohnerrat der Stadt Liestal hat am 29. November 1995 die Mutation "Siebe-Dupf" und "Quellenhof" des Strassennetzplanes und am 29. März 1995 den Bau- und Strassenlinienplan "Quellenhof" und die damit verbundenen Änderungen des Baulinienplanes von 1928 beschlossen.

B. Während der Auflagefrist sind 2 Einsprachen eingegangen. Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte zum Rückzug beider Einsprachen.

C. Das auf Antrag des Stadtrates Liestal (Schreiben vom 18. Januar 1996) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- : // :
1. Die vom Einwohnerrat Liestal am 29. November 1995 beschlossene Mutation "Siebe-Dupf" und "Quellenhof" des Strassennetzplanes Siedlung sowie der am 29. März 1995 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Quellenhof" und die damit verbundene Mutation "Quellenhof" des Baulinienplanes von 1928 werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 40/SP/1/35 (Mutation Strassennetzplan) sowie 40/BSP/54/0 (Bau- und Strassenlinienplan) und 40/gBS/0/4 (Mutation Baulinienplan 1928) versehenen Exemplare der Pläne.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Stadtrat Liestal, 4410 Liestal
- Stadtbauamt, 4410 Liestal
- Vermessungsbüro Schenk,
Amtshausgasse 5, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Vermessungsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (10)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

